



Strukturordnung der Core Facilities der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Präambel

Die Medizinische Fakultät der HHU bietet zentrale Forschungsinfrastrukturen an, die allen Forschenden der HHU zur Verfügung stehen und klinik- und institutsübergreifend genutzt werden sollen. Zu den zentralen Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Strukturordnung gehören Technologiezentren, aber auch andere zentrale forschungsunterstützende wissenschaftliche Serviceleistungen, die als Core Facilities bezeichnet werden. Mit der Einrichtung von Core Facilities werden folgende Ziele verbunden:

- Allgemeiner Zugang zu einer hochtechnisierten Forschungsinfrastruktur auch für Forschende, die diese Infrastruktur nicht regelmäßig nutzen, im Sinne einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzung
- b. Aufbau und Weiterentwicklung einer hochspezialisierten Expertise und Geräteinfrastruktur, um so die Auslastung der Geräte zu optimieren
- Ausbildung und Kompetenzaufbau in der Nutzung von hochtechnisierten bzw. hochkomplexen Analyseverfahren der Forschenden und Zusammenführung von Expertisen
- d. Erhöhung der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und Nutzung der Infrastruktur für das Vorantreiben der Forschungsaktivitäten am Standort
- e. Verbesserung der Forschungsinfrastruktur und damit Erhöhung der Standortattraktivität

§1 Definition und Aufgaben

Eine Core Facility der Medizinischen Fakultät der HHU ist eine zentrale Forschungseinrichtung und zeichnet sich durch eine spezialisierte Analyseplattform mit Serviceleistung aus. Eine Core Facility zeichnet sich dadurch aus, dass aufgrund von hohen Investitionskosten oder der Notwendigkeit einer hochgradig spezialisierten Expertise der Betrieb einer zentralen Infrastruktur wissenschaftlich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Eine Core Facility steht allen Forschenden der HHU zu Verfügung und wird klinik- und institutsübergreifend genutzt. Eine Nutzung der Core Facilities zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung ist ausgeschlossen. Eine Core Facility kann und soll für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses genutzt werden.

§2 Gründung einer Core Facility

Die Neugründung einer Core Facility kann vom Dekanat der Medizinischen Fakultät initiiert oder von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät beantragt werden. Der Antrag muss von einer instituts- oder klinikübergreifenden Gruppe von Wissenschaftler*innen getragen werden und





ein Nutzungs- und Finanzierungskonzept enthalten, das sich mit den Zielen einer Core Facility deckt und in dem die verfügbaren Forschungsgeräte und Infrastrukturen der HHU in einem Gesamtkonzept berücksichtigt werden. Dabei ist in dem Antrag darauf einzugehen, welche Bedeutung die Core Facility für Forschende an der Medizinischen Fakultät hat und mit welchen Ressourcen der Antragsteller die Einrichtung einer Core Facility unterstützt wird. Eine Core Facility wird zunächst befristet für fünf Jahre eingerichtet.

Der Antrag auf Gründung oder Verlängerung wird an die Core Facility Kommission gestellt, die den Antrag bewertet und dem Fachbereichsrat und dem Dekanat vorlegt. Über die Neugründung und Verlängerung einer Core Facility beschließt der Fachbereichsrat, das Dekanat bestätigt den Beschluss. Das Dekanat darf sich bei Anträgen zur Gründung, Verlängerung oder Weiterfinanzierung externen Begutachtungen bedienen.

§3 Organe/Governance

- (1) Core Facility Kommission der Medizinischen Fakultät
- (2) Steuerungskomitee der Core Facility
- (3) Wissenschaftliche Leitung der Core Facility
- (4) Core Facility Manager*in

§4 Core Facility Kommission

- (1) Mitglieder: Dekan/in, Prodekan/in für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, Finanzreferent/in, Referent/in Wissenschaftliche Infrastruktur, Wissenschaftliche Leitungen der Core Facilities
- (2) Die genaue Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Aufgaben
 - a. Zweimal jährliche Sitzung zum Austausch und strategischen Planung der Core Facilities
 - b. Gesamtbudgetplanung auf Grundlage der Rechenschaftsberichte. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung legt das Dekanat ein Budget (Sachmittel, ggf. Personalmittel und ggf. Investitionsmittel) für das folgende Wirtschaftsjahr fest.
 - c. Beauftragung von internen und externen Begutachtungen
 - d. Bewertung von Anträgen zur Gründung oder Verlängerung von Core Facilities
- (4) Definition Rechenschaftsbericht: folgende Form ist einzuhalten
 - a. Ausgaben
 - b. Erlöse
 - c. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Ziele/Erfüllung der Ziele





- d. Auslastung/Nutzerzahlen
- e. Publikationen
- f. Eingeworbene Drittmittel

§5 Steuerungskomitee der Core Facility

(1) Mitgliedschaft

- a. Das Steuerungskomitee setzt sich aus Forschenden der HHU zusammen, die ein wissenschaftliches Interesse an dem erfolgreichen Betrieb der Core Facility haben. Die Mehrheit der Mitglieder des Steuerungskomitees sind Angehörige der Medizinischen Fakultät. Das Steuerungskomitee wird zunächst gebildet aus den Forschenden, die die Einrichtung der Core Facility beantragt und unterstützt haben.
- b. Weitere Wissenschaftler*innen der HHU mit Interesse an einem erfolgreichen Betrieb der Core Facility können auf Antrag eines Mitglieds des Steuerungskomitees aufgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mehrheit der Mitglieder des Steuerungskomitees Angehörige der Medizinischen Fakultät sind. Das Verfahren dazu wird in der Geschäftsordnung der Core Facility geregelt.
- c. Mitglieder scheiden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der HHU aus dem Steuerungskomitee aus oder können durch mehrheitlichen Beschluss des Steuerungskomitees die Mitgliedschaft verlieren. Das Verfahren dazu wird in der Geschäftsordnung der Core Facility geregelt.
- d. Der/die Core Facility Manager*in ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Steuerungskomitees.

(2) Aufgaben

- a. Erarbeiten einer Geschäfts-, Nutzungs- und Gebührenordnung. Diese Ordnungen werden durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät beschlossen
- b. Wahl der Wissenschaftlichen Leitung und stellvertretenden Wissenschaftlichen Leitung aus ihrer Mitte in einem zweijährigen Turnus. Die Wissenschaftliche Leitung hat den Vorsitz des Steuerungskomitees. Eine Wiederwahl der Wissenschaftlichen Leitung ist möglich.
- c. Das Steuerungskomitee trifft sich regelmäßig und bespricht die Belange der Core Facility. Das Verfahren zur Einladung und Beschlussfähigkeit wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- d. Kontinuierliche Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Profils und der Zielsetzungen der Core Facility
- e. Kontinuierliche Optimierung der Nutzung auf Basis von Ergebnissen des Qualitätsmanagements





- f. Mitwirken bei der Einwerbung externer Fördermittel, u. a. Großgeräteanträge
- g. Erarbeitung von Konzepten für die Außendarstellung
- h. Entscheiden über Anträge auf Mitgliedschaft

§6 Wissenschaftliche Leitung der Core Facility

Die Wissenschaftliche Leitung und stellvertretende Wissenschaftliche Leitung wird aus dem Kreis des Steuerungskomitees für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Verfahren für die Wahl wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Wissenschaftliche Leitung und stellvertretende Wissenschaftliche Leitung haben folgende Aufgaben:

- a. Vorsitz des Steuerungskomitees und Leitung der regelmäßigen Treffen
- b. Repräsentation der Core Facility in der Core Facility Kommission
- c. Verantwortung für die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts mit Unterstützung des Steuerungskomitees und der/des Core Facility Manager*in
- d. Informationspflicht zum Bewerberverfahren dem Steuerungskomitee gegenüber

§7 Core Facility Manager*in

- (1) Der/die Core Facility Manager*in befindet sich im Angestelltenverhältnis. Die notwendige Qualifikation richtet sich nach den Bedürfnissen der Core Facility und wird durch das Steuerungskomitee festgelegt.
- (2) Der/die Core Facility Manager*in wird durch die wissenschaftliche Leitung ausgewählt. In dem Ausnahmefall einer Finanzierung dieser Stelle aus zentralen Mitteln der Fakultät ist auch das Dekanat der Medizinischen Fakultät bei der Auswahl beteiligt.

(3) Aufgaben

- a. Der/die Core Facility Manager*in ist für den Betrieb und organisatorische Belange der Core Facility zuständig.
- b. Der/die Core Facility Manager*in handelt im Interesse der Core Facility und unterliegt den Aufgaben und Zielen der Core Facility.
- c. In Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung und dem Steuerungskomitee werden Nutzungsordnung und Gebührenordnung erarbeitet und umgesetzt.
- d. Nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Steuerungskomitees
- e. Organisation von Einweisungen bzw. Schulungen der Nutzer und Workshops
- f. Führen des Buchungskalenders, Abrechnungen der erbrachten Leistungen
- g. Wartung der Geräte (Weisung)
- h. Erstellen und Pflegen der Core Facility Webseite





- i. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung und des Steuerungskomitees
- j. Arbeitet in Absprache und nach Weisung der Wissenschaftlichen Leitung

§8 Finanzielle Ausstattung einer Core Facility

Für den Betrieb einer Core Facility können zentrale Ressourcen der Medizinischen Fakultät zur Verfügung gestellt werden. Die Einwerbung von zusätzlichen Fördermitteln (zum Beispiel als Gerätezentrum der DFG) ist ein wichtiges Ziel von Core Facilities. Für die Nutzung einer Core Facility werden Gebühren berechnet, mit denen die Betriebskosten der Core Facility ganz oder teilweise refinanziert werden. Die Gebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt. Eine Berechnung von Gebühren zur Erzielung eines Gewinns erfolgt dabei nicht.

§9 Auflösung einer Core Facility

Wenn die wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Ziele einer Core Facility nicht erfüllt werden, kann eine Core Facility aufgelöst werden. Grundlage für die Bewertung sind die Rechenschaftsberichte und Evaluierungsergebnisse. Die Entscheidung über die Auflösung einer Core Facility beschließt der Fachbereichsrat, das Dekanat bestätigt den Beschluss. Über die weitere Nutzung der Geräte der Core Facility entscheidet das Dekanat.

§10 Nutzer der Core Facilities

Prinzipiell stehen die Core Facilities allen Interessenten offen. Wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter/innen der Heinrich-Heine-Universität sowie der An-Institute sind vorranging berechtigt, die Core Facilities im Rahmen der Strukturordnung und der jeweiligen Geschäftsordnung zu nutzen. Weitere Regelungen zur Nutzung der Core Facilities sind in der Nutzungsordnung und der Gebührenordnung der jeweiligen Core Facility aufgeführt.

§11 Für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Tierschutz (TVA), Ethikvotum, AMG, MPG für klinische Studien) sind die Forschenden/Nutzenden eigenständig verantwortlich.

§12 Änderungen der Ordnungen

Änderungen der Geschäfts-, Nutzungs- oder Gebührenordnungen der Core Facilities werden nach Anhörung der Wissenschaftlichen Leitung durch die Core Facility Kommission beschlossen.





§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Strukturordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Strukturordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wissenschaftlichen und medizinischen Zielsetzung möglichst nahekommt, welche ursprünglich mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend auch für den Fall, dass sich die Strukturordnung als lückenhaft erweist.

§14 Inkrafttreten

Die Strukturordnung tritt nach Befassung durch den Fachbereichsrat und mit Beschluss des Dekanats vom 14.12.2020 in Kraft. Änderungen der Strukturordnung werden nach Anhörung im Fachbereichsrat und dem Beschluss des Dekanats der Medizinischen Fakultät beschlossen.

Die Strukturordnung ist den jeweiligen Geschäftsordnungen übergeordnet.

Düsseldorf, den 14.12.2020

Univ.-Prof. Dr. med. Nikolaj Klöcker Dekan der Medizinischen Fakultät